

anbringen, zu bewirken. Wird dieser Befreiungsgrund von der Recrutirungscommission verworfen, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dies aber bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung und wenn ihm die Verwerfung u. — nach der Loosziehung beginnt.“ und ich frage die Kammer: ob sie den §. 4 in der gegebenen neuen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 5 ist keine Erinnerung von der Deputation gestellt worden, und wenn auch in der Kammer keine gestellt werden will, so frage ich: ob auch §. 5 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

### §. 6.

An die in den §§. 4 und 5 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamationen der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Militairpflichtigen gebunden.

Der Deputationsbericht lautet:

Dasjenige, was die Militairpflichtigen in Ansehung der Reclamationen und Recurse beobachten müssen, gilt eben so auch für ihre Eltern, Vormünder und sonstigen Angehörigen, und wird daher empfohlen, anstatt der Fassung des Gesetzentwurfs folgende anzunehmen:

An die in den §§. 4 und 5 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, so wie Beschwerden der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Militairpflichtigen gebunden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts erinnert wird, so frage ich die Kammer: ob sie §. 6 in der Fassung annehmen wolle, die die Deputation gegeben hat? — Einstimmig Ja.

### §. 7.

Zu §. 9.

Hiernächst soll es zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste den auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, auf einer der Academien der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meissen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, so wie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung (§. 47) zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpunkte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Loosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können.

Uebrigens bleibt es den Recrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vier und zwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Ueber den wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung gefaßten Entschluß haben dergleichen Individuen in dem Jahre, in welchem die ihnen gestattete Frist abläuft, längstens am Tage vor der Loosziehung bei der betreffenden Recrutirungscommission sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22. oder des 24. Lebensjahres erst nach dem Loosziehungstage erfolgen sollte.

Hat ein solcher Militairpflichtiger die Erklärungsfrist verabsäumt, so ist ihm einstweilen ein Ersatzmann zu bestellen und er aufzufordern, binnen drei Wochen die rückständige Erklärung abzugeben. Kommt er innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so ist er seines Wahlrechts verlustig und, dafern er noch tüchtig, in die Armee einzustellen.

Die Motive lauten:

Es ist vorgekommen, daß nach §. 9 des Gesetzes mit Frist zurückgestellte Studirende die Erklärung wegen des Eintritts in den Militairdienst oder des Gebrauchs der Stellvertretung nicht rechtzeitig abgegeben, oder deren Abgabe ganz verabsäumt haben, und dadurch die Quotenregulirung ungewiß geworden ist. In solchen Fällen, wo der Ablauf des 22. und beziehentlich des 24. Lebensjahres erst nach dem Loosziehungstermine eingetreten ist, hat man nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht einmal eine Veräumniß annehmen können.

Um die hieraus entstehenden Inconvenienzen zu beseitigen, hat es nöthig geschienen, die Erklärungsabgabe bestimmter zu normiren und deren Verabsäumung mit besonderem Nachtheile zu bedrohen.

v. Polenz: Ich erkenne an, daß ein Nachtheil damit verknüpft werden muß, wenn Jemand den Termin veräumt. Ich glaube indessen, daß es vielleicht der Billigkeit gemäß und wenigstens nicht zum Nachtheile des Dienstes sein wird, wenn im letzten Satze nicht so positiv ausgesprochen wäre, daß der sich nicht Anmeldende unbedingt in die Armee eingestellt werden müsse, sondern wenn es vielleicht facultativ und so ausgedrückt würde, daß der letzte Satz also schlosse: „so ist er seines Wahlrechts verlustig und die Militairbehörde hat zu bestimmen, ob er in die Armee einzustellen ist oder einen Ersatzmann zu bezahlen hat“. Ich stelle mir nämlich vor, es muß nicht immer Jemand sein, der auf einer Universität befindlich ist, wie hier angenommen wird, der diese Frist veräumt, sondern es kann Einer sein, der bei den jetzt leicht zu bewirkenden größern Reisen in einem entfernten Lande sich befindet. Wenn dieser krank wird, so kann er ohne Schuld diesen Erklärungstermin veräumt haben. Erkennt nun die Militairbehörde, daß er wirklich unschuldigerweise sich veräumt hat, so kann sie ihm noch erlauben, einen Stellvertreter zu stellen. Nach der positiven Bestimmung im letzten Satze aber scheint das nicht mehr möglich, und es würde darauf ankommen, ob die geehrte Kammer dieses mein Bedenken theilt, worauf ich diese Abänderung alsdann schriftlich eingeben würde.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann es also zur Zeit noch nicht als Antrag ansehen.